

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 24.9.2024 mit der das Örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat in seiner Sitzung am 24.9.2024 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro Raumordnung.Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Jenbach im Bereich der Gst. 19/18, 19/19, 19/50, 20/2; KG Jenbach, vom 9.9.2024, Zahl ROK 09-2024a, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

**von derzeit**

**M04/z1/B! D2** – Die Zone ist eine Durchmischung aus Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung. Des Weiteren befindet sich ein Reitstall in diesem Bereich.

Der Ortsteil ist laut TROG 2011 § 31 (5) für die verpflichtende Erstellung eines Bebauungsplanes, welcher nach TROG 2011 § 54 (2) und (3) durchzuführen ist, gekennzeichnet.

Laut rechtskräftigen Raumordnungskonzept ist für den Planungsbereich folgende Dichtefestlegung vorgegeben:

D2 entspricht überwiegend Nutzflächendichte < 0,80: Zweifamilien- und Reihenhäuser, Kleinwohnanlagen;

**in künftig**

**G3/z1/B! D2** – Vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung

Nicht zulässig – (gilt für alle nachstehend angeführten Betriebe mit Ausnahme von Verwaltungsgebäuden):

Betriebe mit überwiegender Flächenanteil von Lager- und Abstellflächen; Erdbewegungs- und Transportunternehmen, Speditions- u. Frächtereibetriebe; Großraumtankstellen; Betriebe, die gefährliche Stoffe lagern, be- oder verarbeiten; Betriebe der Baustoffindustrie (inkl. Aufbereitung, Erzeugung u. Lagerung v. Baumaterial, Schotter, Aushub- u. Abbruchmaterial); Asphalt und Betonmischanlagen; Alt- u. Wertstoffrecyclingbetriebe; Schlachthöfe mit Ausnahme Zerlegungsbetrieben

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**vom 1.10.2024 bis einschließlich 30.10.2024**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.jenbach.at](http://www.jenbach.at) einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

**Amtstafel**

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 1.10.2024

Der Bürgermeister

Abgenommen am: 6.11.2024

Dietmar Wallner